

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2014

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Wahlbekanntmachung
2. Offenlegung der 46. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Kunibertstraße/ Lindenstraße/ Am Lindengarten/ Am Wiedenhof
3. Offenlegung des Bebauungsplans Nr. 14B, 2. Änderung für den Bereich Heiligenstraße/ Am Kronengarten
4. Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 254 für den Bereich Kunibertstraße/ Lindenstraße/ Am Lindengarten/ Am Wiedenhof
5. Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 67, 7. vereinfachte Änderung für den Bereich Fritz-Gressard-Platz 2-9

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Hilden

6. Kauf eines Transporters Kastenwagen
7. Kauf eines Doppelkabiners mit Dreiseitenkipper
8. Asphaltarbeiten Bolthäuser Weg
9. Maschinelle Sandreinigung auf Kinderspielplätzen 2014
10. Kanalzustandserfassung 2014

Jahrgang 21

Nr. 10

Datum 16.05.2014

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2014

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat	29.		26.		14.	25.	01.			01.		17.
Haupt- und Finanzausschuss			05.	30.					17.			03.
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		19.							18.			05.
Ausschuss für Schule und Sport		05.							24.			10.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz		06.						28.			27.	
Jugendhilfeausschuss		13.							25.			11.
Paten- und Partnerschaftsausschuss		10.										
Personalausschuss		10.										
Rechnungsprüfungsausschuss				02.							05.	
Sozialausschuss		05.							15.			01.
Stadtentwicklungsausschuss	22.	12.		09.	07.				10.	22.	26.	
Wahlausschuss				10.	28.	17.						
Wahlprüfungsausschuss									03.			
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch.		13.						27.			19.	
Integrationsrat	23.											

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter ☎ 0 21 03 / 72-106 oder mailto:buergermeisterbuero@hilden.de angefordert werden.
Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Wahlbekanntmachung

Am 25. Mai 2014 finden in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum 8. Europäischen Parlament und in Nordrhein-Westfalen die allgemeinen Kommunalwahlen sowie in Hilden die Wahl des Integrationsrates statt.

In Hilden werden die Europawahl, die Wahl der Landrätin/des Landrats und der Vertretung des Kreises (Kreistag) des Kreises Mettmann sowie die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Hilden (Stadtrat) gemeinsam durchgeführt.

Zeitgleich findet die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Hilden statt.

Die Wahlen werden in denselben Wahlräumen durchgeführt und dauern von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Hilden ist in 22 allgemeine Wahlbezirke (32 Stimmbezirke) eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21.04. bis 04.05.2014 zugestellt wurden, sind der Wahl- bzw. Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem zu wählen ist.

Bei der Europawahl wird die Wahl im Wahlbezirk 3170 nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (repräsentative Wahlstatistik); das Wahlgeheimnis wird auch hier unbedingt gewahrt. Gleiches gilt bei den Kommunalwahlen für die Wahl zum Kreistag.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 15:00 Uhr im Bürgerhaus, Mittelstr. 40, zusammen.

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier sind zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils amtliche Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

Europawahl

Für die Europawahl werden hellgraue Stimmzettel verwendet.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel für die Europawahl enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Kommunalwahlen

Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
- b) für den Gemeinderat
- c) für das Amt des Landrats/der Landrätin
- d) für den Kreistag

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- | | |
|-------------------------------|--|
| a) für die Bürgermeisterwahl: | blauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| b) für die Gemeinderatswahl: | grüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| c) für die Landratswahl: | gelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| d) für die Kreistagswahl: | hellroter Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |

Wahl des Integrationsrats

Der Wähler hat für Wahl des Integrationsrats eine Stimme. Für die Wahl werden weiße Stimmzettel verwendet.

Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

Die Briefwahl für die Europawahl, die Kommunalwahlen und die Integrationsratswahl finden mit jeweils eigenen Vordrucken statt. Der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins war der Wahlbenachrichtigung beigefügt. Die Wahlscheine sind von unterschiedlicher Farbe und Beschriftung. Sie werden jeweils gesondert mit Briefwahlunterlagen erteilt. Es sind jeweils gesonderte farblich unterscheidbare Wahlbriefe, mit entsprechender Beschriftung abzusenden.

Europawahl

Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl besitzen, können an der Wahl in dem Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises
oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen weißen Wahlschein

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Europawahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Kommunalwahlen und Integrationsratswahl

Für die Kommunalwahlen und die Integrationsratswahl wird jeweils ein Wahlschein ausgestellt, der im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Der Wahlschein für die Kommunalwahlen ist gelb. Der Wahlschein für die Integrationsratswahl ist weiß.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahlen

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

Kommunalwahlen

- einen amtlichen gelben Wahlschein
- einen amtlichen blauen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl
- einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl
- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Landratswahl
- einen amtlichen hellroten Stimmzettel für die Kreistagswahl
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Integrationsratswahl

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Wahl des Integrationsrats
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Die gelben und roten Wahlbriefe mit den jeweils dazugehörenden Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und mit dem jeweils unterschriebenen Wahlschein sind so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen zu übersenden, dass sie

für die Europawahl dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr und

für die Kommunalwahlen und die Integrationsratswahl dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr

eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, jede Beein-

flussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Hilden, den 14. Mai 2014

In Vertretung:

Norbert Danscheidt

1. Beigeordneter als Wahlleiter

2. Offenlegung der 46. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Kunibertstraße/ Lindenstraße/ Am Lindengarten/ Am Wiedenhof

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 14.05.2014 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss die öffentliche Auslegung der 46. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, beschlossen.

Aufgrund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.07.2013 (BVerwG 4 CN 3.12) müssen die 46. Flächennutzungsplanänderung sowie der Bebauungsplan Nr. 254 aus Gründen der Rechtssicherheit noch einmal (formell gesehen erstmalig) ausgelegt werden. Das Urteil stellt höhere Anforderungen an die Bekanntmachung der Offenlage als bisher üblich. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB muss die Bekanntmachung nun „Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind“, enthalten. Dieser neuen Regelung soll mit dieser Bekanntmachung der Offenlage nachgekommen werden.

Der Änderungsbereich befindet sich im Hildener Süden und wird im Norden durch die Kunibertstraße, im Westen durch die Lindenstraße und die Straße Am Lindengarten, im Süden durch den Garather Mühlenbach und die dort angrenzende Wohnbebauung sowie im Osten durch die Straße Am Wiedenhof begrenzt.

Er umfasst die Flurstücke 214, 218, 921, 922, 940 und 1188 sowie Teile des Flurstücks 1114 (die westliche Grenze verläuft im Bereich des fußläufigen Teils der Straße Am Wiedenhof quer durch das Flurstück 1114 sowie entlang seiner westlichen Grenze) in Flur 62 der Gemarkung Hilden.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen nicht mehr benötigte Flächen für den Gemeinbedarf (Schule, Sporthalle) und eine Grünfläche in Wohnbaufläche sowie Grünfläche umgewandelt werden. Ziel der Planung ist die Schaffung innerstädtischen Wohnraums.

Dem Offenlagebeschluss liegt die Begründung inklusive Umweltbericht mit Stand vom 19.03.2014 zugrunde.

Die o.g. Flächennutzungsplanänderung liegt einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom

26.05.2014 bis einschließlich 27.06.2014

während der Dienststunden im Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 440, zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind montags und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags und mittwochs in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Zeit der Auslegung Anregungen zu dem Planentwurf vorgebracht werden können.

Es wird außerdem darauf aufmerksam gemacht, dass die Anregungen, die während der öffentlichen Auslegung vom 22.07. bis 16.09.2013 eingegangenen sind, im Offenlagebeschluss vom 14.05.2014 berücksichtigt wurden. Das heißt, dass der Entwurf sowie die Begründung und der Umweltbericht in den Punkten, denen der Rat zum Offenlagebeschluss nachgekommen ist, überarbeitet worden ist. Gemäß § 3 (2) BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und werden im Erläuterungsbericht zur Flächennutzungsplanänderung behandelt:

- Mensch – Bevölkerung/ Gesundheit
(Verkehrserzeugungsprognose: prognostizierte zusätzliche Verkehrsbelastung [Straßen Am Wiedenhof, Am Lindengarten, Kunibertstraße und Lindenstraße]; Lärm: schalltechnische Prognose mit Maßnahmen zum Immissionsschutz; Licht: Einschätzung der zukünftigen Belastung)
- Arten- und Lebensgemeinschaften/ Biotopentypen
(Untersuchung von [potentiellem] Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im Plangebiet; Maßnahmen zum Schutz von nachgewiesenen Tierarten im Geltungsbereich)
- Orts- und Landschaftsbild
(Beschreibung der städtebaulichen Bestandssituation des Plangebiets und Einbettung in den städtebaulichen Kontext)
- Boden
(Untersuchung von möglichen Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen auf Grundlage des Altlastenkatasters des Kreises Mettmann, Darstellung der Bodenbeschaffenheit/ Versickerungsfähigkeit, Flächenbilanzen im Vergleich - Bestand und Planung)
- Wasser
(Darstellung des Garather Mühlenbachs mit Entwurfsplanung des BRW zu dessen Renaturierung)
- Schutzgut Klima und Luft
(Bewertung der aktuellen bioklimatischen Belastung und der Bedeutung der Fläche für das Stadtklima)
- Kultur- und sonstige Sachgüter
(Untersuchung im Hinblick auf das Vorhandensein von schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern)
- Eingriffsbilanzierung – Kompensationsbedarf
(Beschreibung des Eingriffs und des Ausgleichs sowie der Ort des Ausgleichs [Ökokonto])
- Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen
- Entwicklungsprognose - 0 - Variante und anderweitige Planungsmöglichkeiten
(Beleuchtung von unterschiedlichen Überlegungen in Bezug auf die Entwicklung des Plangebietes sowie die Begründung der angestrebten Neuplanung)
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planungsbedingten, erheblichen Umweltauswirkungen
(Ausführungen über mögliche Entwicklungen, welche im Nachgang durch unterschiedliche Stellen geprüft werden müssen)

Zu den Umweltbelangen sind folgende Gutachten vorhanden und einsehbar:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
 - inkl. Bestands- und Konfliktplan und Maßnahmenplan sowie eine Ergänzung (durch erneute Umplanung der Straßenführung Am Lindengarten und dem Erhalt eines weiteren Baumes)
- Artenschutzprüfung und Artenschutz-Potentialanalyse
 - Artenschutz-Potentialanalyse Stufe I und II zum Bebauungsplan Nr. 254
- Baugrundgutachten
 - inkl. Nachweis der verfügbaren Flächen für Versickerungsanlagen zum Bebauungsplan Nr. 254
- Verkehrserzeugungsprognose
 - Stadt Hilden, Planungs- und Vermessungsamt (Sachgebiet Stadtplanung), Verkehrserzeugungsprognose zum Bebauungsplan 254
- Schallschutzgutachten
 - Schallimmissionstechnische Bearbeitung - Geräuscheinwirkung durch Straßenverkehrsgeräusche zum Bebauungsplan Nr. 254
- Schreiben des Kreises Mettmann zu den Themen: Altlasten, Landschaftsplan, Umweltprüfung/ Eingriffsregelung, Artenschutz und Lärm

Die bisher im Planverfahren eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind auf Anfrage im Rathaus, Planungs- und Vermessungsamt, oder über den unten stehenden Pfad unter „SV 61/219“ einsehbar.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes inkl. Begründung und Umweltbericht können auch im Internet unter www.stadtplanung-hilden.de -> Flächennutzungsplan -> Süd -> 046 eingesehen werden.

Unter Hinweis auf das Datenschutzgesetz wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender / Vortragenden von Anregungen sowie deren Inhalt in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender / Vortragenden nicht ausdrücklich verweigern.

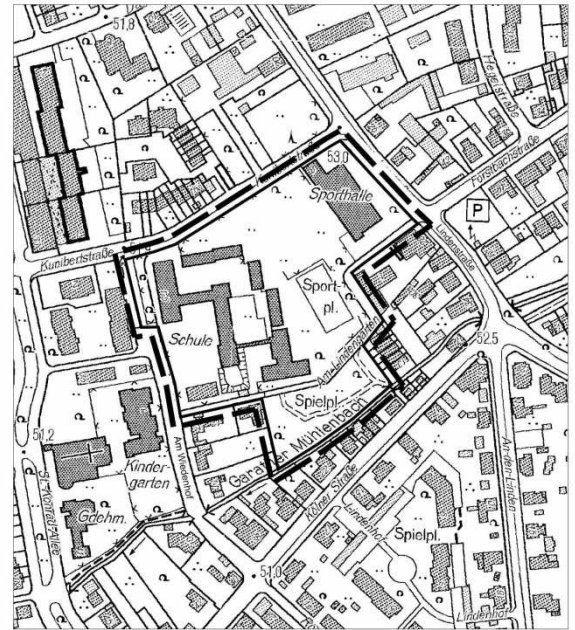
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 15.05.2014
Horst Thiele
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender
Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 15.05.2014
Horst Thiele
Bürgermeister



3. Offenlegung des Bebauungsplans Nr. 14B, 2. Änderung für den Bereich Heiligenstraße/ Am Kronengarten

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 14.05.2014 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 14B, 2. Änderung sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, beschlossen.

Das Plangebiet liegt im unmittelbaren Bereich der Hildener Innenstadt südlich der Straße Am Kronengarten und wird im Westen durch die Heiligenstraße begrenzt. Das Plangebiet umfasst einen kleinen Teil der Straße Am Kronengarten (Flurstück 1174) sowie die Flurstücke 1187, 1188, 1989 und 1194, alle in Flur 49 der Gemarkung Hilden.

Ziel der zweiten Änderung des Bebauungsplans 14B ist es, den Bau eines Wohn- und Geschäftsgebäudes zu ermöglichen und zudem die stadtverträgliche Nutzung im Plangebiet zu sichern, indem Vergnügungsstätten inklusive Spielhallen und sog. „Rotlicht-Nutzungen“ im Bebauungsplan ausgeschlossen werden.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13a BauGB durchgeführt. Hiernach wird von einer Umweltprüfung und von der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Dem Offenlagebeschluss liegt die Entwurfsbegründung inklusive Aussagen zu Boden, Natur und Landschaft mit Stand vom 16.04.2014 zu Grunde.

Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung in der Zeit vom

26.05.2014 bis einschließlich 27.06.2014

während der Dienststunden im Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 440, zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind montags und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags und mittwochs in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Zeit der Auslegung Anregungen zu dem Planentwurf vorgebracht werden können.

Gemäß § 3 (2) BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Des Weiteren sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar und werden in den Unterlagen zum Bebauungsplan behandelt:

In der Begründung (Entwurf) zum Bebauungsplan Nr. 14B, 2. Änderung werden in den Kapiteln 5 und 6 die Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft sowie die Umweltbelange hinsichtlich der unten stichpunktartig aufgeführten Themen behandelt.

- Ver- und Entsorgung
(Vorhandensein von Leitungstrassen für z.B. Elektrizität, Gas, Wasser oder Kommunikation; Wertstoffcontainer und Verteilerkästen)
- Immissionschutz
(Untersuchung des Straßenverkehrslärms [Straße Am Kronengarten und Heiligenstraße] und weiterer Lärmquellen)
- Landschaftsbild, Fauna und Vegetation
(Prüfung auf Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im Plangebiet sowie in bzw. an den Altgebäuden; Untersuchung der Vitalität der Kastanie und Herleitung von Erhaltungsmaßnahmen vor, während und nach den Bauarbeiten)
- Boden, Altlasten und Wasser
(Beschaffenheit und Vorkommen im Plangebiet)
- Klima und Luft
(Einschätzung der Luftschadstoff- und Lärmemissionen)
- Kultur- und Sachgüter
(Untersuchung im Hinblick auf das Vorhandensein von schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern)

Zu den Umweltbelangen sind folgende Gutachten vorhanden und einsehbar:

- Neubaukonzept
 - Neubau Wohn- und Geschäftshaus Am Kronengarten/ Heiligenstraße von dem Architekturbüro pagelhenn
- Baumgutachten für die Kastanie
 - Bericht über das Untersuchungsobjekt 1 Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*)
- Zugtest bei der Kastanie
 - Bericht über die Standfestigkeit und Bruchsicherheit (Baumstatik) bei Freistellung der Kastanie durch den Abriss der Altgebäude
- Lärmgutachten
 - Schallimmissionstechnische Bearbeitung Geräuscheinwirkung durch Straßenverkehrsgeräusche für den Bebauungsplan Nr. 14 B, 2. Änderung „Heiligenstraße/ Am Kronengarten“
- Artenschutzprüfung
 - Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG, Bebauungsplan Nr. 14B, 2. Änderung, Abriss der Gebäude Heiligenstraße 13 und Am Kronengarten 2 in Hilden
- Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 14B-02
 - Untersuchung Stadt Hilden durch die Fachbereiche Straßenplanung und Stadtplanung

Die bisher im Planverfahren eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind auf Anfrage im Rathaus, Planungs- und Vermessungsamt, oder über den unten stehenden Pfad unter „SV 61/244“ einsehbar.

Der Entwurf der zweiten Änderung des Bebauungsplans Nr. 14B inkl. Begründung können auch im Internet unter www.stadtplanung-hilden.de -> aktuelle Verfahren Bebauungsplan -> Hilden-Mitte -> 14B-02 eingesehen werden.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

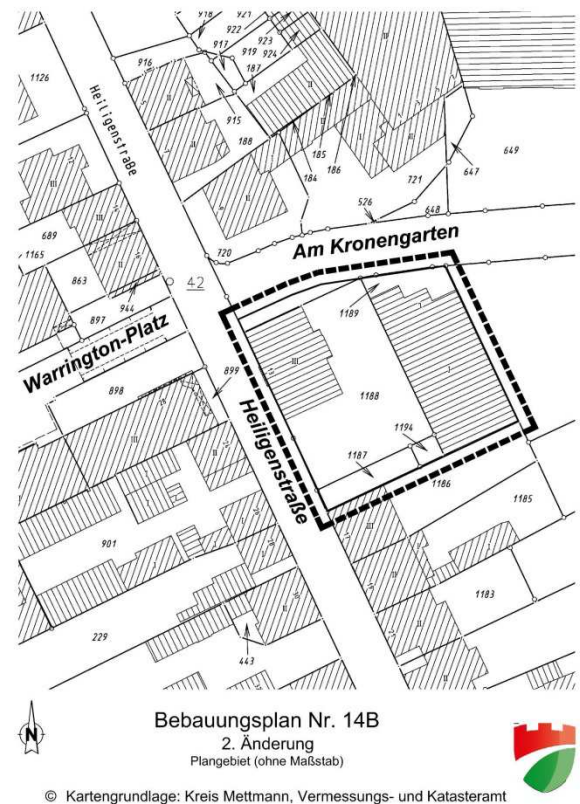
Unter Hinweis auf das Datenschutzgesetz wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender / Vortragenden von Anregungen sowie deren Inhalt in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender / Vortragenden nicht ausdrücklich verweigern.

Hilden, den 15.05.2014
Horst Thiele
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 15.05.2014
Horst Thiele
Bürgermeister



4. Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 254 für den Bereich Kunibertstraße/ Lindenstraße/ Am Lindengarten/ Am Wiedenhof

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 14.05.2014 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 254 (gem. § 3 (2) BauGB) beschlossen. Grundlage ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert am 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

Aufgrund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.07.2013 (BVerwG 4 CN 3.12) muss der Bebauungsplan Nr. 254 aus Gründen der Rechtssicherheit noch einmal (formell gesehen erstmalig) ausgelegt werden. Das Urteil stellt höhere Anforderungen an die Bekanntmachung der Offenlage als bisher üblich. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB muss die Bekanntmachung nun „Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind“, enthalten.

Es wird außerdem darauf aufmerksam gemacht, dass die Anregungen, die während der öffentlichen Auslegung vom 22.07. bis 16.09.2013 eingegangenen sind, im Offenlagebeschluss vom 14.05.2014 berücksichtigt wurden. Das heißt, dass der Entwurf sowie die Begründung und der Umweltbericht in den Punkten, denen der Rat zum Offenlagebeschluss nachgekommen ist, überarbeitet worden ist.

Das Plangebiet liegt zwischen Kunibertstraße, Lindenstraße, der Straße Am Lindengarten und der Straße Am Wiedenhof. Es umfasst die Flurstücke 214, 218, 921, 922, 940, 1112 und 1188 sowie Teile des Flurstücks 1114 (die westliche Grenze verläuft im Bereich des fußläufigen Teils der Straße Am Wiedenhof quer durch das Flurstück 1114) und Flurstück 1117 in Flur 62 der Gemarkung Hilden.

Durch den Bebauungsplan soll eine nicht mehr benötigte Fläche für den Gemeinbedarf (Schule, Sporthalle) mit Sportplatz in eine Wohnbaufläche umgewandelt werden, um innerstädtischen Wohnraum zu schaffen. Außerdem soll eine öffentliche Grünanlage mit Spielplatz ins Plangebiet integriert werden.

Dem Offenlagebeschluss liegt die Begründung inklusive Umweltbericht mit Stand vom März 2014 zugrunde. Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom

26.05.2014 bis einschließlich 27.06.2014

während der Dienststunden und nach Terminvereinbarung im Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 440, zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind montags und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags und mittwochs in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Der Entwurf des Bebauungsplans inkl. Begründung sowie die Gutachten können auch im Internet unter www.stadtplanung-hilden.de -> Bebauungsplan -> Hilden-Süd -> 254 eingesehen werden. Die bisher im Planverfahren eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind auf Anfrage im Rathaus, Planungs- und Vermessungsamt, oder über den unten stehenden Pfad unter „SV 61/195“ und „SV 61/220“ einsehbar. Folgende umweltbezogene Gutachten und Informationen sind verfügbar:

Art der Information	Themen	Quelle
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentl. Belange	Gefahrenabwehr, Altlastenverdacht, Lärm, ökologische Aufwertung des Garather Mühlenbachs	Kampfmittelbeseitigungsdienst, Bodenschutzbehörde, Kreisgesundheitsamt, Bergisch-Rheinischer Wasserverband
Fachgutachten	Verkehrslärm	gz-engineering
	Artenschutz-Potential, Artenschutz	Hamann & Schulte
	Baugrundbeschaffenheit, Versickerungsfähigkeit des Bodens, verfügbare Flächen für Versickerung	Ingenieurgesellschaft Müller
	Verkehrsaufkommen	Planungs- und Vermessungsamt
	Vitalität und Möglichkeiten zum Erhalt von 3 Bäumen	Der sichere Baum
	Die Umwelt betreffende Folgen des Eingriffs, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen	Haacken + Hammermann
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit	Artenschutz, Baumerhalt, öffentliche Grünfläche, Freiflächenverbrauch, Dichte der Bebauung, Verkehrszunahme, Verkehrslärm, Klima, ökologische Aufwertung des Garather Mühlenbachs, Eingriffsausgleich, Hochwasser	Protokoll der Bürgeranhörung, Stellungnahmen nach der Bürgeranhörung und während der öffentlichen Auslegung (22.07. - 16.09.2013)
Umweltbericht	Auswertung der umweltbezogenen Informationen (Inhalte/ Ziele des Bebauungsplanes; Allgemeine Ziele des Umweltschutzes, die in der Bauleitplanung zu beachten sind)	Planungs- und Vermessungsamt
	Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt (Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch-Bevölkerung/ Gesundheit, Arten-/ Lebensgemeinschaften/ Biotoptypen, Orts-/ Landschaftsbild, Boden, Wasser, Klima und Luft, Kultur-/ sonstige Sachgüter; Bilanzierung der Umweltauswirkungen des Eingriffs, daraus folgender Kompensationsbedarf)	
	Prognosen sowie Darstellung der Maßnahmen zur Überwachung (Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen durch den Eingriff; Möglichkeit des Verzichts auf die Planung; Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten; Geplante Maßnahmen zur Überwachung der planungsbedingten, erheblichen Umweltauswirkungen)	

Hinweise

Während der Zeit der Auslegung können Anregungen zu dem Planentwurf vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Namen der Einsender / Vortragenden von Anregungen sowie deren Inhalt werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt, soweit dieses die Einsender / Vortragenden nicht ausdrücklich verweigern (Hinweis gem. Datenschutzgesetz).

Zur Orientierung ist ein Kartenausschnitt beigelegt.

Hilden, den 15.05.2014

Horst Thiele

Bürgermeister

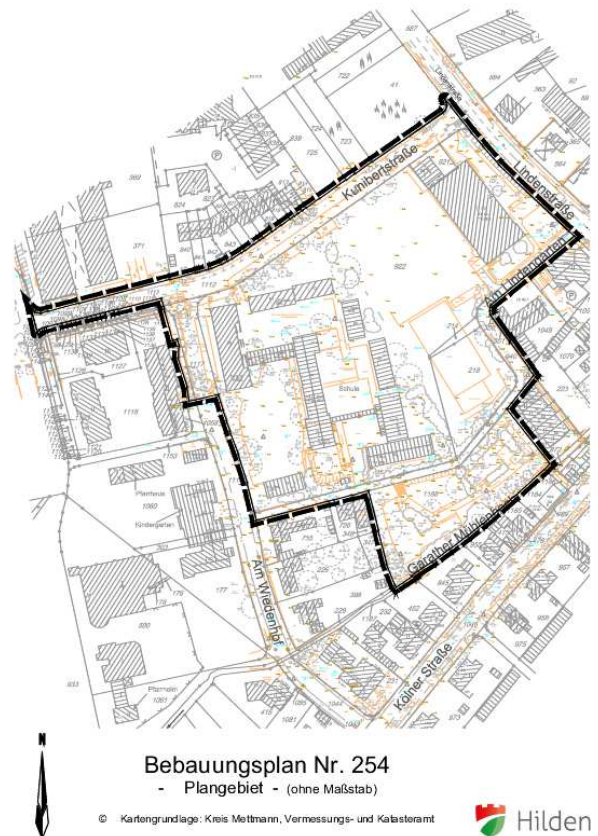
Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, 15.05.2014

Horst Thiele

Bürgermeister



5. Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 67, 7. vereinfachte Änderung für den Bereich Fritz-Gressard-Platz 2-9

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 12.02.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67, 7. vereinf. Änderung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) beschlossen.

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand der Hildener Innenstadt zwischen Fußgängerzone und Stadtpark. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 1039 und 1249, beide in Flur 58 der Gemarkung Hilden.

Das Ziel der Bauleitplanung ist es, neben den bereits nicht mehr zulässigen „Rotlicht-Nutzungen“ und Spielhallen Wettbüros auszuschließen und sonstige Vergnügungsstätten nur noch ausnahmsweise zulässig zu machen.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen und gleich die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird zudem von der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen.

Der Offenlage liegt die Begründung mit Stand vom 04.04.2014 zugrunde.

Der o.g. Bebauungsplan liegt daher einschließlich Begründung in der Zeit vom

26.05.2014 bis einschließlich 27.06.2014

während der Dienststunden und nach Terminvereinbarung im Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 440, zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind montags und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags und mittwochs in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Zeit der Auslegung Anregungen zu dem Planentwurf vorgebracht werden können.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben.

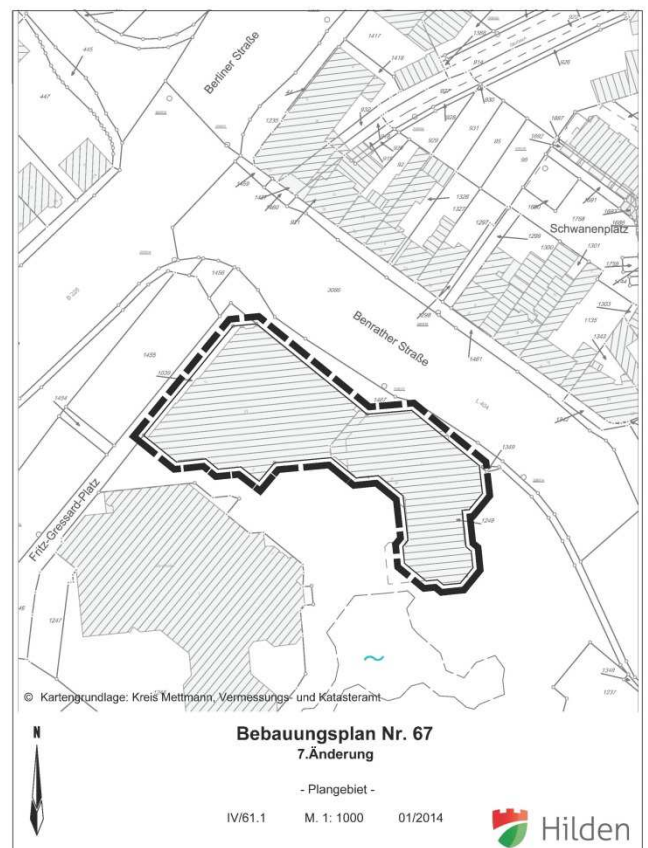
Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes inkl. Begründung kann mit den weiteren Unterlagen auch im Internet unter www.stadtplanung-hilden.de => Bauplanungsrecht (Verfahren zur Aufstellung, ... von Bebauungsplänen) => Hilden-Mitte => 067-07 eingesehen werden.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Unter Hinweis auf das Datenschutzgesetz wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender / Vortragenden von Anregungen sowie deren Inhalt in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender / Vortragenden nicht ausdrücklich verweigern.

Hilden, den 12.05.2014
Horst Thiele
Bürgermeister



Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Hilden

6. Kauf eines Transporters Kastenwagen

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Kauf eines Transporters Kastenwagen für die städt. KFZ-Werkstatt des zentralen Bauhofes. Das Fahrzeug wird überwiegend zur Beförderung diverser Ausrüstungsgegenstände benötigt und ist ohne Bodenplatte/-belag und ohne Seitenverkleidung im Laderaum zu liefern, da es noch mit einer entsprechenden Inneneinrichtung ausgestattet werden muss. Da eine Nutzung auch außerhalb Hildens anfällt, ist das Fahrzeug mit erteilter grüner Feinstaubplakette zu liefern. Außerdem ist es mit einem funktionsfähigen Telefon-Festeinbau als Freisprecheinrichtung sowie mit einem Dach-Warn-Balken auszustatten und zu liefern.

Liefertermin: schnellstmöglich nach Auftragserteilung innerhalb des Jahres 2014

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 09.05.2014 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, per Post, per Fax (02103 / 72 625), per E-Mail (vergabestelle@hilden.de) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

Die Verdingungsunterlagen können auf Wunsch per E-Mail versandt werden.

Das Angebot muss in deutscher Sprache **bis zum 11.06.2014, 23:59 Uhr**, bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen.

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Nach § 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW sind alle Bieter verpflichtet eine Tariftreueerklärung für eigene Mitarbeiter, für Mitarbeiter von eventuell eingesetzten Nachunternehmern sowie für eventuell entlehene Mitarbeiter abzugeben. Dies gilt nicht für reine Lieferleistungen/Käufe.

Die Bieter sind bis zum 26.06.2014 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,
Fax: 02104 / 99 – 4403.

7. Kauf eines Doppelkabiners mit Dreiseitenkipper

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Die Stadt Hilden beabsichtigt mit dieser Ausschreibung, einen Doppelkabiner mit Dreiseitenkipper für die Abteilung Grünunterhaltung des Zentralen Bauhof zu beschaffen. Entlang der Stahlbracken sind an den Außenseiten geeignete Haken/ Ösen zur Befestigung von Netzen/ Planen anzubringen; eine passende Plane ist Bestandteil dieser Ausschreibung. Das Fahrzeug ist außerdem mit einem funktionsfähigen Telefon-Festeinbau als Freisprecheinrichtung sowie einem Dach-Warn-Balken auszustatten und zu liefern.

Liefertermin: schnellstmöglich nach Auftragserteilung innerhalb des Jahres 2014

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 09.05.2014 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, per Post, per Fax (02103 / 72 625), per E-Mail (vergabestelle@hilden.de) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

Die Verdingungsunterlagen können auf Wunsch per E-Mail versandt werden.

Das Angebot muss in deutscher Sprache **bis zum 17.06.2014, 23:59 Uhr**, bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen.

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Nach § 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW sind alle Bieter verpflichtet eine Tariftreueerklärung für eigene Mitarbeiter, für Mitarbeiter von eventuell eingesetzten Nachunternehmern sowie für eventuell entlehene Mitarbeiter abzugeben. Dies gilt nicht für reine Lieferleistungen/Käufe.

Die Bieter sind bis zum 02.07.2014 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,
Fax: 02104 / 99 – 4403.

8. Asphaltarbeiten Bolthausener Weg

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Einbau AC 16 TD auf vorhandenen Wirtschaftsweg; Fläche ca. 2.300 qm (Länge ca. 675 m, Breite ca. 3 m) mit mehreren Einmündungen

Beginn der Arbeiten: 25. KW 2014

Fertigstellung der Arbeiten: 28. KW 2014

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 14.05.2014 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, per Post, per Fax (02103 / 72 625), per E-Mail (vergabestelle@hilden.de) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

Die Verdingungsunterlagen können auf Wunsch per E-Mail versandt werden.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 28.05.2014, 11:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **28.05.2014, 11:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Bescheinigung über die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträge (Unbedenklichkeitsbescheinigung)
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen
- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen
- die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Nach § 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW sind alle Bieter verpflichtet eine Tariftreueerklärung für eigene Mitarbeiter, für Mitarbeiter von eventuell eingesetzten Nachunternehmern sowie für eventuell entliehene Mitarbeiter abzugeben. Dies gilt nicht für reine Lieferleistungen/Käufe.

Die Bieter sind bis zum 11.06.2014 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,
Fax: 02104 / 99 – 4403.

9. Maschinelle Sandreinigung auf Kinderspielplätzen 2014

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Maschinelle Sandreinigung (Gerät mit Filtrationstechnik ohne Rüttelsieb); ca. 18 Kinderspielplätze; ca. 5.700 qm Sandfläche; Reinigungstiefe mind. 35 cm

Beginn der Arbeiten: 25. KW 2014

Fertigstellung der Arbeiten: 28. KW 2014

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 15.05.2014 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, per Post, per Fax (02103 / 72 625), per E-Mail (vergabestelle@hilden.de) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

Die Verdingungsunterlagen können auf Wunsch per E-Mail versandt werden.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum **03.06.2014** bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes
- TÜV-Berichte/Nachweise zur Reinigungsleistung; EG-Konformitätsbescheinigung

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Nach § 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW sind alle Bieter verpflichtet eine Tariftreueerklärung für eigene Mitarbeiter, für Mitarbeiter von eventuell eingesetzten Nachunternehmern sowie für eventuell entliehene Mitarbeiter abzugeben. Dies gilt nicht für reine Lieferleistungen/Kauf.

Die Bieter sind bis zum 13.06.2014 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,
Fax: 02104 / 99 – 4403.

10. Kanalzustandserfassung 2014

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Ca. 13,8 km Schmutz-, Misch- und Regenwasserkanäle DN 200 – DN 2.200; ca. 340 Schächte

Beginn der Arbeiten: 27. KW 2014

Fertigstellung: 37. KW 2014

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 16.05.2014 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden per Post, per Fax (02103 / 72 620), per E-Mail (vergabestelle@hilden.de) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

Die Verdingungsunterlagen können auf Wunsch per E-Mail versandt werden. Bei einem Versand per E-Mail entfallen die Verwaltungsgebühren.

Bei Versendung per Post ist je Leistungsverzeichnis ein Entgelt in Höhe von 5 € je Exemplar zu entrichten. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 2 €. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist auf das Konto der Stadtkasse Hilden bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (IBAN DE75 3345 0000 0034 3005 66; BIC WELADED1VEL) **unter Angabe des Kassenzzeichens 0300.1000/13007** einzuzahlen. **Achtung: Nur mit der korrekten Angabe dieses Kassenzzeichens ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung möglich.**

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 05.06.2014, 10:00 Uhr, bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **05.06.2014, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Bescheinigung über die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträge (Unbedenklichkeitsbescheinigung)
- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen
- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes
- Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 Beurteilungsgruppen „R“ und „I“

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Nach § 4 des Tariftreue- und Vergabegesetz NRW sind alle Bieter verpflichtet eine Tariftreueerklärung für eigene Mitarbeiter, für Mitarbeiter von eventuell eingesetzten Nachunternehmern sowie für eventuell entliehene Mitarbeiter abzugeben. (Dies gilt nicht für reine Lieferleistungen/Käufe)

Die Bieter sind bis zum 04.07.2014 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,
Fax: 02104 / 99 – 4403.
